

Schutzreglement Teil Natur

Öffentliche Mitwirkung:

Vom Bezirksrat aufgestellt:

Der regierende Hauptmann

Der stillstehende Hauptmann

Öffentliche Auflage:

Von der Bezirksgemeinde angenommen:

Der regierende Hauptmann

Der stillstehende Hauptmann

Von der Standeskommission genehmigt:

Der regierende Landammann

Der Ratschreiber

Vorschriften

25. Mai 2023

Mitwirkung

NHG¹ Art. 18 ff.
 VNH² Art. 3, Art. 9 ff., Art. 29

Die Bezirksversammlung erlässt gestützt auf Art. 18. ff. Natur- und Heimatschutzgesetz vom 1. Juli 1966 und Art. 3, Art. 4, Art. 9 ff., Art. 29 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 13. März 1989 sowie unter Vorbehalt der übergeordneten Bestimmungen von Bund und Kanton sowie der besonderen Regelungen des Bezirks das nachfolgende Schutzreglement (Natur) für das ganze Bezirksgebiet.

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Schutzreglement bezweckt die Erhaltung der im Zonenplan Nutzung und im Zonenplan Schutz sowie im dazugehörigen Register aufgeführten Schutzgegenstände.

² Diese Bestimmungen gelten für folgende Objekte:

- a) Naturschutzzonen und Pufferzonen;
- b) Einzelbäume;
- c) Baumgruppen;
- d) Hecken, Feld- und Ufergehölze;
- e) Weitere Einzelobjekte;
- f) Landschaftsschutzzonen.

Art. 2 Verhältnis zu anderem Recht

¹ Soweit dieses Schutzreglement nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften des Schutzreglements bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des BauG³ und des bezirkseigenen Baureglements vorbehalten.

Art. 3 Rechtswirkung

¹ Die Schutzgegenstände sind in ihrer schutzwürdigen äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung und ihrem Zugehör geschützt.

² Grundeigentümer sind verpflichtet, die Schutzobjekte so zu unterhalten, dass deren Fortbestand sichergestellt ist.

Art. 4 Umgebungsschutz

¹ In der unmittelbaren Umgebung der von diesem Reglement erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten so durchzuführen, dass die Schutzobjekte in ihrer Eigenständigkeit und Wirkung nicht beeinträchtigt werden (Art. 31. Abs. 4 VNH).

VNH Art. 31

VNH Art. 31 Abs. 4
 (VNH Art. 32)

¹ Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) SR 451

² Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (VNH) 450.010

³ Baugesetz (BauG) 700.000

B. Besondere Vorschriften für einzelne Kategorien

Art. 5 Naturschutzzonen

VNH Art. 10, Art. 11, Art. 20

¹ Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören zusätzlich zur VNH insbesondere:

- a) das Erstellen nicht standortgebundener Bauten und Anlagen;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Sammeln oder Zerstören von Pflanzen, Beeren und Pilzen;
- d) das Aufforsten von Freiflächen und das Begraden von Waldrändern;
- e) das Töten, Fangen oder Stören wildlebender Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören oder Wegnehmen von deren Eiern, Larven, Puppen, Nestern oder Brutstätten;
- f) das Ansiedeln bzw. Aussetzen von standortfremden Pflanzen und Tieren.
- g) die Nutzung zu Erholungs- und Freizeit Zwecken, wie Zelten, Campieren und das Anfachen von Feuer, ausser an den bezeichneten Stellen;
- h) das Verlassen der markierten Wege, ausser für die Bewirtschaftung der Grundstücke und den Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen;
- i) das Laufenlassen von Hunden ohne Leine.

² Jagd- und Fischerei bleiben gewährleistet, vorbehalten bleiben vom zuständigen Departement genehmigte Einschränkungen.

³ Die Standeskommission kann für Projekte, die eine ökologische Aufwertung oder den Artenschutz zum Ziel haben, das Ansiedeln bzw. das Aussetzen von Pflanzen und Tieren bewilligen.

Art. 6 Pufferzonen

VNH Art. 11

¹ Alle Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, sind verboten. Dazu gehören insbesondere:

- a) Acker- und Gemüsebau und die Nutzung als Kunstwiese;
- b) das Beweiden mit Schafen oder Ziegen;
- c) das Erstellen von Bauten und Anlagen;
- d) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- e) das Aufforsten von Freiflächen und das Begraden von Waldrändern.

Art. 7 Hecken, Feld- und Ufergehölze

VNH Art. 29 ff.

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze samt deren Krautsäumen sind sowohl in ihrer Artenvielfalt als auch in ihrer flächenmässigen Ausdehnung zu erhalten. Spezielle Schutzziele bei einzelnen Objekten (Erhalt und Pflege als Baumhecke, Hochhecke, Niederhecke usw.) sind in den Inventarblättern aufgeführt.

² Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sind während der Vegetationsruhe erlaubt. Dabei ist zu beachten:

- a) Rückschnitte zwischen November und Februar ausführen.
- b) Im selben Winter maximal 1/3 der Gesamtlänge durchforsten.
- c) Das auf den Stock Setzen ist nur bei schnellwüchsigen artenarmen Hecken gestattet, auf einer Höhe von minimal 50 cm. Starke Rückschnitte müssen abschnittsweise ausgeführt werden, auf maximal einem Drittel der Fläche.

³ Abgehende Hecken, Gehölze sind durch Neupflanzungen von gleichwertigen einheimischen Arten zu ersetzen.

VNH Art. 29 ff.

Art. 8 Landschaftsprägende Einzelbäume und Baumgruppen

¹ Die im Schutzplan bezeichneten Einzelbäume und Baumgruppen sind in ihrer landschaftsprägenden Qualität zu erhalten und zu pflegen. Spezielle Schutzziele werden in Rücksprache mit dem Grundeigentümer in den Inventarblättern aufgeführt.

² Der Bezirksrat erlaubt die Fällung namentlich in folgenden Fällen:

- a) Ein kranker Baum stellt ein Sicherheitsrisiko dar.
- b) Ein bestehendes Gebäude wird durch einen geschützten Baum massgeblich beeinträchtigt oder beschädigt.
- c) Ein Baum wird durch höhere Gewalt zerstört.
- d) Ein Baum stellt ein wesentliches Hindernis für ein künftiges Bauvorhaben dar.

Eine Ersatzpflanzung ist anzustreben.

VNH Art. 29, Art. 31

Art. 9 Weitere Einzelobjekte

¹ Die im Schutzplan bezeichneten weiteren Einzelobjekte sind in ihrer Substanz und Erscheinungsform zu erhalten. Massnahmen jeglicher Art, die die Objekte gefährden, sind untersagt. Geschützt sind Flora und Fauna wie auch die entsprechenden Uferbereiche zu fliessenden oder stehenden Gewässer. Folgende Objekte sind betroffen:

- a) Bachabschnitt;
- b) Wasserfall;
- c) Weiher / Tümpel;
- d) Fledermausquartier;
- e) Archäologische Fundstelle;
- f) Weitere gemäss Art. 29 VNH

VNH Art. 5, Art. 6
BauG Art. 65

Art. 10 Landschaftsschutzzonen

¹ Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

C. Vollzug

VNH Art. 32, 36
BauG Art. 78

Art. 11 Bewilligungspflicht

¹ Die Bewilligungspflicht bei Naturobjekten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung richtet sich nach der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz.

² Die Bewilligungspflicht in Landschaftsschutzzonen richtet sich nach der Baugesetzgebung.

NHG Art. 18 1ter
VNH Art. 36, 39
BauG Art. 78 ff.

Art. 12 Bewilligungen

¹ Schutzobjekte dürfen nur beseitigt werden, wenn sich eine Beeinträchtigung durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt. Die Verursacherin oder der Verursacher leistet angemessenen Realersatz.

² Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach der Baugesetzgebung.

VNH Art. 19 Abs. 2

Art. 13 Markierung und Information

¹ Der Bezirksrat sorgt zusammen mit der Fachstelle für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie eine zweckmässige Information von Grundeigentümern und Öffentlichkeit.

VNH Art. 31 Abs. 3
(VNH Art. 35)

Art. 14 Aufsicht und Pflege

¹ Pflege und Unterhalt der Schutzgegenstände ist Sache des Grundeigentümers.

² Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist Sache des Bezirkrates. Er stellt, soweit notwendig und nicht bereits mit der Fachstelle vereinbart, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf. Er überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen.

² Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften und die Sicherstellung der notwendigen Pflege ist Sache des Bezirkrates. Er stellt, soweit notwendig und nicht bereits mit der Fachstelle vereinbart, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf. Er überprüft periodisch die Schutzgegenstände auf ihren Erhaltungszustand. Er bezeichnet die für die Überwachung der Schutzgebiete und die Einhaltung dieser Verordnung zuständigen Aufsichtspersonen.

³ Werden die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Pflegemassnahmen (Entbuschung, Schnitt, Entfernung des Schnittgutes) trotz Aufforderung unterlassen, ist der Bezirksrat befugt, die notwendigen Arbeiten vorzunehmen. Die Übertragung der Kosten auf die Grundeigentümer erfolgt nach Art. 31 Abs. 3 VNH.

NHG Art. 24 ff.
BauG Art. 91
VNH Art. 31 Abs. 3, Art. 45

Art. 15 Zuwiderhandlungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Schutzreglements werden gemäss Art. 24 ff. NHG, Art. 45 VNH und Art. 91 BauG geahndet.

² Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 45 Abs. 2 der VNH.

³ Bei Verletzung der Schutzgegenstände kann der Bezirksrat neben der Wiederherstellung des früheren Zustandes nach Absprache mit der Fachstelle auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

VNH Art. 34 Abs. 2

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Schutzreglement Teil Natur tritt mit der Genehmigung durch die Standeskommission in Kraft.